



### Aufnahmeantrag/Änderungsmeldung

Ich beantrage die Mitgliedschaft  
im Carnevalverein Petersberg e.V. ab : \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Geb. Datum \_\_\_\_\_ Geschlecht \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_ PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Telefon-Festnetz \_\_\_\_\_ Mobil \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Zusätzlich bei Minderjährigen:

Name eines Elternteils/Sorgeberechtigten \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Unsere derzeitigen Beiträge betragen:

Einzelbeitrag	jährlich	21,--€
Einzelbeitrag ermäßigt (weiteres Mitglied einer Familie/Kinder/Jugendliche)	jährlich	12,--€

Die Belastung des Beitrags erfolgt am 1. Bankarbeitstag im April.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Bei Austritt muss die Mitgliedschaft durch rechtsgültige Willenserklärung gekündigt werden. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres der Kündigung.

Ich bin bereit beim CVP  Aktiv als/bei \_\_\_\_\_  Passiv mitzuwirken.

Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung sowie Beitrags- und Datenschutzordnung in der jeweils gültigen Fassung als für mich verbindlich an. Ich erkläre mich einverstanden, dass meine Daten durch den Carnevalverein Petersberg e.V. für Vereinszwecke gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gespeichert und verarbeitet werden.

Mit der Unterschriftsleistung erkläre(n) ich/wir mich/uns als gesetzliche Vertreter bereit, für Forderungen des Vereins aus dem Mitgliedschaftsverhältnis einzutreten

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift (bei Minderjährigen Unterschrift des Sorgeberechtigten)

### Einverständniserklärung zu Foto- und Filmaufnahmen

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass im Rahmen der Veranstaltung Bilder und Videos von den Teilnehmerinnen gemacht werden und zur Veröffentlichung verwendet und zu diesem Zwecke auch abgespeichert werden dürfen. Die Fotos und Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit des VEREINS.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass Fotos und Videos im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können. Es kann trotz aller technischer Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden, dass solche Personen die Fotos und Videos weiterverwenden oder an andere Personen weitergeben.

Diese Einverständniserklärung ist freiwillig und kann gegenüber dem VEREIN jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sind die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit dies dem Verein möglich ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift (bei Minderjährigen Unterschrift des Sorgeberechtigten)

### Sepa-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Carnevalverein Petersberg e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Carnevalverein Petersberg e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung.

Vor- und Nachname des Kontoinhabers \_\_\_\_\_ Email \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer \_\_\_\_\_ PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_

Name Kreditinstitut \_\_\_\_\_ BIC \_\_\_\_\_

DE | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

## § 1 Name, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Carnevalverein Petersberg e.V. (im folgenden CVP).
2. Er ist im Vereinsregister Fulda unter 55VR606 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. April bis 31. März.

## § 2 Sitz des Vereins

1. Der Sitz des Vereins ist Petersberg.

## § 3 Zweck und Ziel, Gemeinnützigkeit

1. Sinn und Zweck des Vereins ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Faschingsveranstaltungen, Fremdensitzungen, Gardetänze und Teilnahme an Umzügen zur Darstellung des Brauchtums.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann ohne Rücksicht auf Nationalität, Religion und Parteizugehörigkeit jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein geschieht schriftlich unter Verwendung eines Aufnahmeformulars. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten notwendig.
3. Mit dem Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins erkennt der Bewerber die Bestimmungen dieser Satzung an.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird dem Bewerber mitgeteilt; sie braucht nicht begründet zu werden.

## § 5 Rechte des Mitglieds

1. Alle Mitglieder des CVP haben das Recht der Teilnahme an der JHV.
2. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
3. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu überbreiten.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Überbeständen unter Beachtung der Platz- und Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.
6. Die Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

## § 6 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein die Pflicht, den Vereinszweck verwirklichen zu helfen und die Vereinsinteressen zu wahren. Insbesondere besteht die Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
2. Die Mitglieder haben weiterhin die Pflicht:
  - a. Die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten.
  - b. Die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern.
  - c. Die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen.
  - d. Mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum und schuldhaften Verlust desselben zu ersetzen.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Bei Austritt muss die Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief oder andere rechtsgültige Willenserklärung gekündigt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres der Kündigung.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Das Eigentum des Vereins ist zurückzugeben. Dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein noch bestehenden Verpflichtungen bis zu deren Erfüllung weiterhin haftbar.

## § 8 Ausschluss

1. Bei vereinschädigendem Verhalten, im Besonderen bei grober Missachtung der Vereinssatzung oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten und bei Vorhandensein eines Rückstandes der Beitragszahlungen von über einem Jahr hinaus kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Eine schriftliche Mahnung per Einschreiben muss jedoch zuvor erfolgt sein. Der Ausschluss wird durch den Vorstand eingeleitet und durch den Rechtsausschuss entschieden.
2. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung zu seiner Rechtfertigung vor diesem Ausschuss ausreichend Gelegenheit zu geben. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen gegen die Entscheidung Berufung einlegen. Über die Berufung entscheiden der Rechtsausschuss und der Vorstand gemeinsam. Diese Entscheidung ist endgültig und unwiderruflich. Von dem Zeitpunkt ab, in dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch den Vorstand benachrichtigt worden ist, ruhen alle Funktionen und Rechte des Mitgliedes. Das Mitglied hat das gesamte, in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum unverzüglich dem Vorstand zurückzugeben. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergünstigungen des Vereins. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet.

## § 9 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung interner Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

## § 10 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt

## § 11 Ehrungen

1. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, in geeigneter Form zu ehren.
2. Näheres zu den Ehrungen bestimmt die Ehrenordnung.

## § 12 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Die Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.
2. Näheres ist in der Datenschutzverordnung des CVP geregelt.

## § 13 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
  - (a) Die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Rechtsausschuss, der Festausschuss

## § 14 Leitung des Vereins

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig
2. Dem Vorstand gehören an
  - a) Der Vorsitzende, zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende, der Vorsitzende des Festausschusses, der 1. Kassierer, der 2. Kassierer, der 1. Schriftführer, der 2. Schriftführer
3. Zum erweiterten Vorstand gehören die einzelnen Ausschussmitglieder.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter jeweils zusammen mit dem 1. Kassierer vertreten.
5. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Einleitung des Ausschlusses von Mitgliedern. Er regelt die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung bis zur Entlastung.
6. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss sämtlichen Vorstandsmitgliedern 3 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Die Vorstandsmitglieder können Anträge auf Beratung einzelner Vereinsobliegenheiten stellen.
7. Der Vorsitzende ist berechtigt, so oft den Vorstand einzuberufen, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Eine Sitzung des Vorstandes muss stattfinden, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Über eine Sitzung ist Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
8. Bei Beschlussfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit, die Stimme einer seiner Vertreter.
9. Sind beide Stellvertreter anwesend und es kommt zu keiner Stimmenmehrheit, muss die Beschlussfassung vertagt werden.

## § 15 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

1. Die Tätigkeit des Vorstandes und der Ausschüsse erfolgt ehrenamtlich.
2. Sie können bei Bedarf eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGG gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

## § 16 Widerruf der Bestellung

1. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes ist beim Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit widerruflich  
Als wichtige Gründe sind anzusehen:
  - a) Verstoß gegen den Vereinszweck
  - b) Unfähigkeit zur Geschäftsführung
  - c) grobe Pflichtverletzung.

Der Widerruf erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Er bestellt gleichzeitig bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann kommissarisch.

## § 17 Rechtsausschuss

1. Der Rechtsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein dürfen.
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.
3. Neuwahlen erfolgen bei Ausscheiden eines Mitgliedes.
4. Der Rechtsausschuss hat die Pflicht, den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und alle Rechtsfragen, die den Verein betreffen, zu klären.

## § 18 Festausschuss

1. Der Festausschuss setzt sich aus dem Festausschussvorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern zusammen.
2. Der Vorsitzende ist gleichzeitig Mitglied des Vorstandes.
3. Für den Zeitraum der Karnevalskampagne ist der Festausschuss durch die einzelnen Präsidenten und das Prinzenpaar zu erweitern.
4. In Verbindung mit dem Vorstand ist der Festausschuss verantwortlich für
  - a) die Vorbereitung und organisatorische Durchführung aller Veranstaltungen
  - b) Wahl des Prinzenpaares
  - c) Pflichten des Prinzenpaares
  - d) Pflichten und Vergünstigungen des Vereins gegenüber dem Prinzenpaar, dem Elferrat, den Garden usw.
  - e) Zuschüsse zu Orden oder andere Zuschüsse
  - f) Wahl der Adjutanten
  - g) Besuch anderer Veranstaltungen
  - h) Sonstiges
5. Beschlüsse des Festausschusses oder des Rechtsausschusses bedürfen vor Aufnahme in die Geschäftsordnung der Zustimmung des Vorstandes.
6. Der Vorsitzende des Festausschusses hat das Recht, Festausschussmitglieder mit bestimmten Aufgaben zu beauftragen.

## § 19 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie regelt alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Vorstandes entzogen sind.
2. Im Geschäftsjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
3. In Dringlichkeitsfällen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen.
4. Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind im Besonderen:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Entscheidung über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge
  - d) Änderung der Satzung
  - e) Wahl des Wahlausschusses bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern
  - f) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - g) Wahl der Ausschüsse
  - h) Wahl zweier Kassenprüfer (die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören)
5. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie müssen mindestens 1 Woche vorher bekannt gegeben werden.
6. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der gesamten stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
7. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
9. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch den von ihm benannten stellv. Vorsitzenden geleitet.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Anträge sind vor der Abstimmung schriftlich niederzulegen. Falls nicht von einem Viertel der erschienenen Mitglieder widersprochen wird, kann die Abstimmung durch Handheben durchgeführt werden.
11. Bei mehr als einem Kandidaten hat die Abstimmung über die Wahl des 1. Vorsitzenden in jedem Fall in geheimer Wahl zu erfolgen.
12. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Mitglieder des Wahlausschusses sind stimmberechtigt und können gewählt werden.
13. Dringlichkeitsanträge, die erst während der Versammlung vorgelegt werden, bedürfen der vorherigen Abstimmung. Sie können erst dann Gegenstand der Beschlussfassung erhoben werden, wenn sich die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit damit einverstanden erklärt.

## § 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss der Hauptversammlung möglich.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das "Rote Kreuz", Kreisverband Fulda, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. Juni 2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.